

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 246/92

Vom

3. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

Ursula N[REDACTED], H[REDACTED] Straße [REDACTED], H[REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Maria Henriette B[REDACTED] geb. D[REDACTED], Ha[REDACTED] Straße [REDACTED],
V[REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Schlichting und Terno

am 3. Februar 1993

beschlossen:

Die Beschwer der Beklagten durch das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg
vom 27. Oktober 1992 beträgt 91.666,67 DM.

Gründe:

Die am 31. August 1990 verstorbene Erblasserin ist
aufgrund gesetzlicher Erbfolge von sieben Nichten und Nef-
fen beerbt worden, darunter von der Klägerin zu einem Neun-
tel und von der Beklagten zu einem Sechstel. Das Landge-
richt hat die Beklagte verurteilt, zur Herbeiführung der
Auseinandersetzung einem Teilungsplan zuzustimmen. Danach
sollen die unstreitig zum Nachlaß gehörenden Gegenstände
veräußert und der Erlös unter den Miterben im Verhältnis
ihrer Erbquoten verteilt werden. Nach Nr. 4 des Teilungs-
plans hat die Beklagte ein Postspargbuch und ein Spargbuch
der O [REDACTED] Landesbank bei dieser für die Erbenge-
meinschaft zu hinterlegen. Nach Nr. 5 des Teilungsplans
wird die Bank beauftragt, diese Sparkonten und weitere Kon-
ten aufzulösen, Wertpapiere zu veräußern und den Reinerlös
ebenfalls unter die Erben aufzuteilen. Mit ihrer Berufung

- 3 -

hat die Beklagte beantragt, die Klage wegen der Nr. 4 und 5 des Teilungsplans abzuweisen. Sie nimmt die beiden Sparkonten über insgesamt etwa 110.000 DM für sich allein in Anspruch, weil die Erblasserin ihr die Guthabenforderungen noch zu Lebzeiten geschenkt habe. Vor dem Berufungsgericht haben die Parteien die Klage bezüglich der in Nr. 5 genannten weiteren Konten und Wertpapiere für in der Hauptsache erledigt erklärt, weil diese inzwischen aufgeteilt seien. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen und ausgesprochen, die Beschwer übersteige 60.000 DM nicht. Den Streitwert für das Berufungsverfahren hat es auf (1/9 von 110.000 DM =) 12.222,22 DM festgesetzt. Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt die Heraussetzung der Beschwer auf über 60.000 DM.

Dieser Antrag ist begründet.

Seit dem Urteil vom 24. April 1975 (III ZR 173/72 - NJW 1975, 1415) bemißt der Bundesgerichtshof den Gebührenstreitwert für die Erbteilungsklage (Zustimmung zu einem Auseinandersetzungsplan) regelmäßig gemäß § 12 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO nach dem Interesse des Klägers an dem Auseinandersetzungsplan. Ein entsprechender Ansatz führt auch bei der Berechnung der Beschwer gemäß §§ 2, 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu unbedenklichen Ergebnissen, soweit es sich um die Beschwer des im Berufungsverfahren unterlegenen Klägers handelt. Indessen hat die Revision recht, wenn sie hervorhebt, daß es für die Beschwer eines unterlegenen Beklagten auf dessen Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils und nicht auf das Interesse des Klägers an dessen Fortbestand ankommen muß.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die Parteien vor dem Landgericht zuletzt nur noch darum gestritten haben, ob die beiden Sparguthaben in Höhe von insgesamt etwa 110.000 DM zum Nachlaß gehören und deshalb in die Auseinandersetzung einzubeziehen sind, und da das Berufungsgericht den für die Beklagte ungünstigen Standpunkt eingenommen hat, beträgt deren Beschwer (5/6 von 110.000 DM =) 91.666,67 DM.

Bundschuh

Dr. Schlichting